

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denen jene dieses ihr Begehrn nicht eröffnet hätten, von welchen mehrere ihnen den Seebergern die Erklärung gemacht haben, daß sie mit dieser Trennung nicht zufrieden seyen. Auf der andern Seite haben die Bürger von Höchstetten den hier beylegenden Riß über die Lage dieser Gemeinden, ein Zeugniß von B. Junk, Pfarrer zu Koppigen, dat. 29. Dec. 1800, und ein Schreiben der Gemeinde Höchstetten an die Municipalität Koppigen, dat. 22. Juni 1800, der Unterrichtscommission eingereicht, mittelz deren sie durch das erste beweisen, daß Höchstetten schon seit etlichen Jahren mit Hellsau einen Privatschullehrer wegen weiter Entfernung von der Dorfschule, angenommen und besoldet habe. Das zweyte enthält die Erklärung der Gemeinde Höchstetten, daß sie sich vermög jenes Directorialbeschlusses vom 11. Heum. 1800 mit Koppigen in Rücksicht des Armenwesens vereinigen wolle, weil die Gemeinde Höchstetten zu schwach werden dürfte, den Erfordernissen zu entsprechen, und sich zu klein befindet. Sie sehen daraus, B. G., daß Höchstetten sich willig der Bedingung unterziehen würde, eine eigne Schul zu errichten, da sie dieselbe bereits schon erfüllt hat. Aber dadurch ist die Frage über die Sonderung des Schul- und Armenguts gleichwohl noch nicht entschieden, und durch die so eben angeführte Erklärung der Gem. Höchstetten ergiebt sich, daß, wenn sie sich auch in dem Armenamt von Seeburg trennen darf, sie dennoch keine eignen Armenanstalten für sich errichten kann, sondern sich wieder mit einer andern Gemeinde — nämlich Koppigen — vereinigen muß, die zwar etwas näher gelegen ist, aber mit welcher bisher der kleinere Theil von Höchstetten nur vereinigt war, da hingegen der grössere zu Seeburg gehörte.

So ungereimt es zu seyn scheint, daß eine Gemeinde in Kirchen-, Schul- und Armenfachen in zwey ungleiche Abtheilungen mit zwey anderen Gemeinden vereinigt seyn soll, und es allerdings zweckmässiger ist, nur mit einer dieser letztern vereinigt zu werden; so wenig überwiegende Gründe zeigen sich für die eine oder andere dieser 2 Gemeinden, welche der einen die Vereinigung von Höchstetten vor der andern aussprechen dürfen, und daher mag es auch gekommen seyn, daß in dem von der Verwaltungskammer in Bern im Nov. 1799, über diese Sache ausgestellten Gutachten, die Bewilligung der Trennung Höchstetens von Seeburg nur insofern angerathen wurde, wenn sich Höchstetten auch von Koppigen in Schul- und Armenfachen absondere, und beyde für sich allein besorgen

wolle. Aus diesen Gründen ratthen wir Ihnen B. G. an, einen endlichen Beschlüß über diesen Gegenstand zu verschieben, bis noch ein Versuch einer gütlichen Ausgleichung gegen diese 3 Gemeinden gemacht worden ist, wofür dem Vollz. Rath folgende Botschaft nebst dem gegenwärtigen Gutachten zugeschickt würde.

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Rath! Aus dem hier von unserer Unterrichtscommission uns eingereichten Gutachten und den weiteren Beylagen, werden Sie ersehen, wie zweckmässig es wäre, wenn die Gemeinde Höchstetten, C. Bern, für sich eigne Schulanstalten errichten, und sich von Seeburg und Koppigen, in Betreff derselben trennen würde: Daß es eben so dienlich seyn durste, wenn jene Gemeinde, anstatt in zwey ungleichen Abtheilungen mit 2 Gemeinden in Kirchen- und Armenanstalten vereinigt zu bleiben, in Rücksicht der letztern für sich allein bestehen, oder sowohl in Armen- als Kirchensachen, doch nur mit einer der 2 Gemeinden vereinigt werden könnte. Um aber bey einer solchen Trennung willkürliche Umliebe und Vorstellungen, besonders wegen der Sonderung des Schul- und Armenguts, aufhören zu machen, findet der gesetzgebende Rath nothwendig, bevor er einen endlichen Beschlüß darüber nimmt, Sie, Bürger Vollz. Rath einzuladen, diese 3 Gemeinden zu einer gütlichen Ausgleichung aufzufordern zu lassen, dabei aber die Vorsorge zu treffen, daß sie den interessirten Mitbürgern Nachricht davon ertheilen; und dann dem gesetzgebenden Rath den Erfolg bekannt zu machen, damit er, wenn ein solcher Versuch fruchtlos, wider Verhoffen ausfallen sollte, die endliche Entscheidung treffen könne.

Der Gesetzesvorschlag über die Revision der Processe im Canton Santis wird in neue Berathung genommen, und darauf wieder an die Commission zurückgewiesen. (S. denselben S. 980.) Die Commission hatte vorgeschlagen, den Erwägungsgrund auf folgende Weise abzuändern:

„In Erwägung, daß derjenige, welcher über ein ausgesetztes Urteil die Cassation bei dem obern Gerichtshof begeht hat, und damit abgewiesen worden ist, nachher nicht wieder zu einer Rechtswohlthat seine Zuflucht nehmen kann, welche ihm nur als Mittel gegen die Weiterziehung hätte dienen sollen.“

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 27. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß das Gesetz

vom 20. Winterm. 1800, den Detailverkauf von Wein und andern geistigen Getränken vom 1. Januar 1801 an, jedermann untersagt, der nicht mit einer nach Vorschrift desselben ertheilten Bewilligung hiezu versehen ist;

In Betrachtung, daß diese Verfügung eine allgemeine Revision der wirklich vorhandenen Wirthschaften erfordert, die bey der beträchtlichen Anzahl solcher Gewerbe, und der Weitläufigkeit der darüber angestellten Untersuchung unmöglich bis zu dem bestimmten Zeitpunkt beendigt seyn kann;

Ferner in Betrachtung, daß das nemliche Gesetz zwischen den vor dem Eintritte der Revolution rechtmäßig bestandenen, und den erst seither errichteten Wirthschaften, den wesentlichen Unterschied macht, daß die Erstern nicht ohne überwiegende Gründe eingezogen, die Zweitern hingegen nur dannzumal bewilligt werden sollen, wenn das Bedürfniß zu ihrer Errichtung unzweifhaft erwiesen ist;

Nach Anhörung des Ministers der inneren Angelegenheiten — beschließt:

1. Die vor dem Eintritte der Revolution mit gesetzmäßiger Erlaubniß bestandenen Wirthschaften können bis zum 1. April 1801, ohne neue Bewilligung fortgesetzt werden.
2. Von diesem Zeitpunkt an, müssen die Besitzer derselben, um sie fortsetzen zu können, mit einem nach Vorschrift des 6. Artikels des Gesetzes v. 20ten Wintermonat 1800 ausgestellten Bewilligungsschein versehen seyn.
3. Die seit dem Eintritte der Revolution errichteten Wirthschaften, sollen vom 1. Januar 1801 an, eingestellt werden, so lange, bis deren Besitzer einen, nach Vorschrift des 5ten Artikels vom nemlichen Gesetze, ausgestellten Bewilligungsschein werden erhalten haben.
4. Dieser Besluß soll dem Druck übergeben, in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, und der Minister der inneren Angelegenheiten beauftragt werden, über die Vollziehung derselben zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 31. Dec.

Der Vollz. Rath, benachrichtigt, daß in vielen Gemeinden der 6te Artikel des Gesetzes vom 17ten Sept. 1799, über die Aushebung eines Soldaten auf hundert Aktivbürger, welcher verordnet, daß die Deserteurs wieder ersetzt werden sollen, nicht vollzogen worden;

Nach Anhörung seines Kriegsministers —

beschließt:

1. Der Kriegsminister sei beauftragt, den Regierungstatthaltern der betreffenden Cantone das Namens-Verzeichniß der durch die Gemeinden, infolge oben gedachten Gesetzes gestellten Rekruten, welche desertirt, und von denselben nicht wieder ersetzt worden wären, unverzüglich einzusenden.
2. Vierzehn Tage nach geschehener Aufforderung an diese Gemeinden, sollen dieselben gehalten seyn, der Verwaltungskammer ihres Cantons, die Summe von ein hundert vier Franken und neun Bayen, für Kleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungskosten, jedes von ihnen zu ersetzenden Deserteurs, baar zu entrichten.
3. Auf die nemliche Zeit werden diese Gemeinden die Rekruten selbst, welche zur Ersetzung ihrer Deserteurs dienen sollen, im Hauptort ihres Cantons, ohne die militärische Kleidung stellen; diese Rekruten sollen aber von guter Leibesbeschaffenheit seyn, und bevor sie angenommen werden können, sich den Forderungen des Beschlusses vom 23. Sept. 1799, unterziehen. — Den Gemeinden ist jedoch die Wahl freigestellt, statt dessen, die Summe von Vier und Sechzig Franken, außer der im 2. Art. angegebenen, mehr zu bezahlen, vermittelst welcher sie von der Stellung des Rekruten, und von jeder darauf bezughabenden Verantwortlichkeit befreit werden.
4. Diejenigen Gemeinden, welche binnen der im 2. Art. vorgeschriebenen Frist ihre Beiträge an Mann oder Geld nicht geliefert hätten, werden nach dem 12ten Art. des Gesetzes vom 17. Sept. 1799, für jeden Tag der Verspätung, eine Geldbuße von zehn Franken per Mann, erlegen müssen.
5. Die Verwaltungskammern werden die infolge der 2ten und 3ten Artikel empfangenen Summen zur Verfügung des Kriegsministers halten, welcher darüber besondere Rechnung ablegen wird.
6. Der Kriegsminister wird der Regierung diejenigen Cantonsbehörden, welche sich in der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, die ihm speciel übertragen ist, einiger Nachlässigkeit schuldig machen würden, zu erkennen geben.
7. Gegenwärtiger Besluß soll gedruckt, gehörigen Orts bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Folgen die Unterschriften.